

Schulleitung will Sitzordnung im Lehrerzimmer bestimmen

Beitrag von „RoyalWildflower32972“ vom 3. August 2025 15:21

Nur durch die rechtliche Brille betrachtet:

Die Schulleitung besitzt ein grundsätzliches Direktionsrecht im Rahmen der Organisation des Schulbetriebs und der Raumnutzung, wer hier irgendwas mit "primus inter pares" meint, müsste mal darlegen, woher er/sie das nimmt. Das Direktions(!)recht umfasst auch Aspekte wie die Möblierung und grundsätzliche Struktur des Lehrzimmers. Allerdings stößt es an Grenzen, sobald es um die Zuweisung bestimmter Sitzplätze und feste Sitzordnungen für einzelne Lehrkräfte geht.

Gemäß § 72 Abs. 1 LPVG NRW ist der Personalrat bei Maßnahmen, die die Arbeitsbedingungen (dazu zählt ggf. auch die Sitzordnung im Lehrerzimmer) betreffen, zwingend zu beteiligen. Dies meint ausdrücklich nicht nur die reine Arbeitsplatzvergabe, sondern auch Fragen der allgemeinen Arbeitsumgebung, die auch Sitzordnungen einschließt.

„Die Schulleitung hat bei der Festlegung der Sitzordnung im Lehrerzimmer das Direktionsrecht, muss jedoch die Mitbestimmungsrechte des Personalrats beachten. Gemäß § 72 Abs. 1 LPVG NRW hat der Personalrat bei Maßnahmen, die die Arbeitsbedingungen betreffen, ein Mitbestimmungsrecht. Dies umfasst auch die Sitzordnung, da sie die Arbeitsumgebung und damit die Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte beeinflusst. Die Schulleitung muss den Personalrat vor der Umsetzung der Sitzordnung informieren und dessen Zustimmung einholen. Eine Maßnahme, die der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, kann nur mit dessen Zustimmung getroffen werden. Falls der Personalrat Einwände hat, muss er diese innerhalb einer Woche schriftlich mitteilen.“ (LAG Hamm, Urt. V. vom 13.01.2000 - 17 SA 1712/99)

Wird der Personalrat bei der Umsetzung einer festen Sitzordnung nicht beteiligt, ist eine solche Entscheidung der Schulleitung rechtswidrig und unwirksam. Dies gilt unabhängig davon, ob die Maßnahme aus Sicht der Schulleitung sachlich gerechtfertigt ist oder nicht. Letzteres dürfte aufgrund des grundrechtseinschränkenden Charakters einer solchen Maßnahme aber ohne durchgreifende sachliche Gründe in der Regel unverhältnismäßig sein, insbesondere wenn sie sich als Schikane / willkürlich darstellt ...